

20. 1. Ist ein eigenhändiges Testament in seiner Gesamtheit gültig, wenn der Erblasser mit einem früheren, wegen fehlender Eigenhändigkeit der Ortsangabe nichtigen, Testament einen „Nachtrag“ in solche unmittelbare räumliche Verbindung gebracht hat, daß die neue formgerechte Datierung und die neue Unterschrift das Ganze äußerlich bedeckt?

2. Wird die Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments dadurch beeinträchtigt, daß es im Eingang und am Schluß verschiedene Zeitangaben enthält?

RGZ. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1926 i. E. J. (Rl.) w. P. (Bekl.). IV 520/26.

I Landgericht Halle a. S.

II Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin ist eine Schwester, die Beklagte die Witwe des im Jahre 1911 gestorbenen Fabrikbesizers Samuel P. aus Halle a/S. Dieser hat ein privatschriftliches Testament hinterlassen. Das Testament ist auf einem Geschäftsbriefblatt errichtet. Es trägt hinter dem Datum „Halle a/S., den 29. Decbr 1906“ die Überschrift „Mein letzter Wille“ und beginnt mit Angaben über die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens. Daran schließen sich die Einsetzung der Beklagten zur alleinigen Erbin, die Aussetzung eines Nadelgeldes von jährlich 10000 M für die Tochter Else R. geb. P. und die Bestimmung, daß die Klägerin, solange sie lebe, monatlich 100 M erhalte sowie zwei weitere Vermächtnisverordnungen. Dann folgt die Unterschrift „Samuel P.“ Diese Niederschrift füllt 1½ Seiten des Blattes. Unmittelbar dahinter steht auf der zweiten Seite die mit „Nachtrag:“ überschriebene Bestimmung: Falls der Schwiegerohn Otto R. in die Fabrik des Erblassers als sein Nachfolger eintreten sollte (dieser Fall ist nicht eingetreten), solle das Einkommen zur einen Hälfte der Frau des Erblassers, zur anderen Hälfte seinen Kindern Otto und Else R. gehören. Darunter befindet sich das Datum „Halle a/S. den 2. Januar 1907“ und neben diesem Datum wiederum die Unterschrift „Samuel P.“ Alles dies hat der Erblasser eigenhändig geschrieben mit Ausnahme eines Teiles des ersten Datums. Dieses Datum ist in der Weise hergestellt, daß der Erblasser in einen Vordruck „Halle a/S., den 19 . . .“ den Monatstag „29. Decbr“ und die dritte und vierte Ziffer der Jahreszahl „06“ mit eigener Hand eingefügt hat.

Die Klägerin fordert auf Grund des Testaments für die Zeit vom 1. Januar 1924 die Zahlung von 100 Goldmark monatlich. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen,

weil das Testament vom 29. Dezember 1906 formungültig sei. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß das Testament vom 29. Dezember 1906 als solches, also für sich allein (ohne den Nachtrag) betrachtet, den Formerfordernissen des § 2231 Nr. 2 BGB nicht genügt, weil die Ortsangabe in dem Datum „Galle a/S., den 29. Decbr 1906“ nicht von der Hand des Erblassers herrührt, auch aus dem Texte des Testaments über den Ort seiner Errichtung nichts zu entnehmen ist. Es fragt sich aber, ob die am 29. Dezember 1906 niedergeschriebenen Bestimmungen nicht durch den formgerecht vollzogenen Nachtrag Gültigkeit erlangt haben. Das Berufungsgericht verneint dies mit folgender Begründung: Der Erblasser sei bei der Niederschrift des Nachtrags von der Annahme ausgegangen, daß das Testament vom 29. Dezember 1906 gültig sei. Weil er an dieser Gültigkeit nicht gezweifelt habe, habe er bei der Niederschrift des Nachtrags nicht den Willen gehabt, die vorhergehenden Bestimmungen zu wiederholen, sie zum Gegenstand und Bestandteil seiner neuen Willenserklärung zu machen. Das Testament vom 29. Dezember 1906 sei ein abgeschlossenes Ganzes für sich gewesen. Der Nachtrag habe die Erklärung eines neuen Entschlusses enthalten, der aber nur einen beschränkten Teil der früheren Willenserklärung erfasse habe. Das gehe aus dem Inhalte des Nachtrags klar hervor und daran könne auch die Wahl des Wortes „Nachtrag“ nichts ändern. Denn dieses Wort bedeute hier nur, daß der Erblasser etwas nachzutragen habe, nicht aber, daß er die Bestimmungen des Testaments noch einmal wiederholen, sie zum Bestandteil seiner neuen Willenserklärung machen wolle. Dies treffe auch bei Berücksichtigung dessen zu, daß der Nachtrag sich räumlich unmittelbar dem Testamente vom 29. Dezember 1906 anschließe und zeitlich kurz nach diesem am 2. Januar 1907 niedergeschrieben worden sei. Diese rein äußerlichen Umstände könnten das Fehlen des Willens des Erblassers nicht ersehen.

Diese Ausführung ist nicht rechtlich zwingend. Der vorliegende Fall berührt sich mit dem im Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juli 1925 (RGZ. Bb. 111 S. 247) entschiedenen Falle, wird auch von dem im Urteil vom 2. Januar 1919 (WamMpr. 1919 Nr. 70) angestellten Erwägungen getroffen. Der § 2231 Nr. 2 BGB. schreibt für das

privatschriftliche Testament eine vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung vor. Er erfordert aber keine Einheit der Errichtungshandlung und deshalb auch nicht, daß die Erklärung von vornherein in der Absicht geschrieben sei, ein Testament, und zwar gerade dieses Testament zu errichten. Auch ein Schriftstück, das der Erblasser früher zu einem anderen Zwecke oder, was hier in Betracht kommt, als ein früheres Testament niedergeschrieben hatte, kann von ihm dazu benützt werden, um es durch eigenhändige Zusätze ergänzenden oder berichtigenden Inhalts mit neuer Orts- und Zeitangabe und neuer Unterschrift so zu vollenden, daß es sein nunmehr gewolltes Testament werde. Ob das frühere Testament gültig oder wegen Testierunfähigkeit des Erblassers zur Zeit seiner Errichtung oder wegen eines Formverstosses, wie hier wegen fehlender Eigenhändigkeit der Ortsangabe, nichtig war, macht dabei keinen Unterschied. Einem irrigen Glauben des Erblassers an die Gültigkeit des früheren Testaments kommt darum nicht die ihm vom Berufungsgericht zugeschriebene entscheidende Bedeutung zu. Daß die zweite Niederschrift zusammen mit der ersten das nunmehr geltende Testament sein soll, muß sich aus der Urkunde selbst ergeben. Hier hat die Zusammenfassung der beiden vier Tage auseinander liegenden Niederschriften zu einem Testament nicht nur dadurch ihren Ausdruck gefunden, daß der Erblasser die ihm erforderlich erscheinende Ergänzung auf dasselbe Blatt unmittelbar hinter die erste Niederschrift gesetzt hat, sondern auch dadurch, daß er durch die Bezeichnung der neuen Niederschrift als „Nachtrag“ auf die früheren Anordnungen hingewiesen hat. Wird einer schriftlichen Willenserklärung ein „Nachtrag“ hinzugefügt, so wird damit nach dem gewöhnlichen Sinne des Wortes eine Bezugnahme auf die frühere Erklärung ausgesprochen, die durch den Nachtrag ergänzt oder geändert wird. Dafür, daß der vorliegende „Nachtrag“, der — allerdings nur unter einer nicht eingetretenen Bedingung — die vom Erblasser gewollte erbrechtliche Stellung der beiden Hauptbeteiligten, seiner Frau und seiner Tochter, erheblich beeinflusste, nicht diese zurückbezügliche, sondern eine davon abweichende selbständige Bedeutung haben sollte, ist vom Berufungsgericht nichts angeführt; es besteht auch sonst dafür kein Anhalt. Es erscheint daher als die nächstliegende und darum gebotene Auffassung, daß der Erblasser, als er diesen Nachtrag mit der früheren

Niederschrift in eine solche unmittelbare räumliche Verbindung setzte, daß die neue formgerechte Datierung und die neue Unterschrift das Ganze äußerlich deckten, zum Ausdruck brachte, die so zusammengefaßten Erklärungen seien sein nunmehr bestehender „letzter Wille“.

Gemäß dieser Auffassung stellt sich das vorliegende Testament als ein solches mit zwei Zeitangaben dar, von denen die eine am Eingang, die andere am Schluß steht. Das ist unschädlich; das jüngere, am Schluß stehende Datum bezeichnet die Zeit des endgültigen Abschlusses der Testamenterrichtung und damit die Zeit der Testamenterrichtung im gesetzlichen Sinne (RGZ. Bd. 37 A S. 119, Bd. 52 S. 79).

Der Vermächtnisanspruch der Klägerin ist hiernach an sich begründet. Die Frage, in welcher Höhe die für sie in der alten deutschen Mark ausgesetzte Rente auf Grund ergänzender Testamentsauslegung oder an Hand des § 242 BGB. (RGZ. Bd. 108 S. 85, WarnRspr. 1923/24 Nr. 3, 1926 Nr. 6) aufzuwerten ist, muß zunächst vom Tatrichter geprüft werden. . . .